

Drei wichtige Punkte zum Thema Corona und Elternvereine

Im Zusammenhang mit der Corona Epidemie sehen sich Elternvereine mit bisher unbekanntem Herausforderungen konfrontiert. Nach Informationen aus dem Vereinsbüro in der Bundespolizeidirektion soll auf drei wichtige Punkte hingewiesen werden.

1. Veranstaltungen von Vereinen

Die Einschränkungen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte aufgrund der COVID-19-Maßnahmenverordnung gelten für Zusammenkünfte juristischer Personen – und damit für die Generalversammlung eines Vereins – nicht! Trotzdem sind die allgemeinen Maßnahmen – Abstand halten, Regelungen für den Mund-Nasen-Schutz und das Hygienekonzept der Schule – einzuhalten. Eine Anwesenheitsliste mit Mailadresse ist auch im Falle eines notwendigen Contact-Tracings wichtig.

2. Abhaltung von Generalversammlungen mittels Videokonferenz oder schriftlich

Die Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung¹, die auch für Vereine gilt, legt fest, dass virtuelle Versammlungen auch stattfinden können, wenn dies in den Statuten nicht vorgesehen ist. Die Verordnung regelt, was in diesem Fall bei Einberufung und Abhaltung zu berücksichtigen ist. Sollte auch eine virtuelle Versammlung nicht möglich sein, kann unter gewissen Voraussetzungen eine schriftliche Abstimmung statt einer Generalversammlung in einer Zusammenkunft durchgeführt werden.

3. Verschiebung der Generalversammlung (Hauptversammlung) des Elternvereins

Gemäß § 2 Abs. 3a des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes kann eine Generalversammlung, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind - das wird auf die meisten Elternvereine zutreffen - **bis zum Jahresende 2021 verschoben** werden. Hinsichtlich der Verlängerung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist es in diesem Fall erforderlich, der Vereinsbehörde bekannt zu geben, dass die Generalversammlung aufgrund von CORONA verschoben wurde und daher eine Verlängerung der Vertretungsbefugnis beantragt wird. Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder weiter tätig sein wollen oder können, muss man unter Berücksichtigung der Statuten eine geeignete Lösung suchen. In diesem Fall sollte wenn möglich eine Videokonferenz abgehalten oder eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxc?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011116>